



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Borromäus Hospital Leer
Mitarbeitervertretung
Herrn Matthias Fühner
Herrn Hans Schulte
E-Mail: info@hospital-leer.de

REFERAT Bürgerkommunikation
Bundesministerium für Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)30 340 60 66-01
FAX +49 (0)228 99 441-4960
E-MAIL Poststelle@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 14. Dezember 2022
AZ L 9 – 96/Fühner/Schulte/22

Sehr geehrter Herr Fühner,
sehr geehrter Herr Schulte,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. November 2022 an das Bundesministerium für Gesundheit, in dem Sie den Corona Pflegebonus für Krankenhäuser ansprechen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) wurde vereinbart, aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erneut Mittel für Prämienzahlungen an Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bereitzustellen. Hierfür wurde insgesamt eine Milliarde Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt, davon jeweils 500 Millionen Euro für Corona-Prämienzahlungen im Bereich der Langzeitpflege und im Bereich der Krankenhäuser. Das Pflegebonusgesetz ist am 30. Juni 2022 in Kraft getreten.

Mittel für Prämienzahlungen erhalten danach bundesweit insgesamt 837 Krankenhäuser, die im Jahr 2021 besonders viele mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten zu behandeln hatten, die länger als 48 Stunden beatmet werden mussten. Damit erhalten zielgerichtet die Krankenhäuser Gelder für Prämienzahlungen, die von der Pandemie besonders belastet waren.

In diesen Krankenhäusern erhalten Pflegefachkräfte und Intensivpflegefachkräfte Prämien in einheitlicher Höhe. Die Prämienhöhe liegt für Pflegefachkräfte bei 2.203,82 Euro je Vollkraft und für Intensivpflegefachkräfte bei 3.305,73 Euro je Vollkraft.

Aufgrund der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel war es notwendig, den Kreis der Prämienberechtigten anhand klar definierter Kriterien zu begrenzen. Die Anknüpfung an die berufliche Qualifikation der „Pflegefachkraft“ wurde gewählt, um anhand der im Pflegeberufegesetz geregelten beruflichen Qualifikation eine zweifelsfreie Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises anhand nachprüfbarer Kriterien zu gewährleisten. Durch den Bezug auf die Pflege am Bett auf bettenführenden Stationen wurde der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, der auf Prämienzahlungen für die Pflege abzielte.

In dieser Pandemie-Situation leisten viele Berufsgruppen, ehrenamtlich Tätige und pflegende Angehörige einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Bewältigung der Krise. Eine finanzielle Anerkennung in Form von Boni für Beschäftigte bestimmter Berufsgruppen ist nicht so zu verstehen, dass andere weniger leisten. Für ihren Einsatz danken wir Allen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Gesundheit

Hinweis zu externen Links: Auf Art und Umfang der übertragenen bzw. gespeicherten Daten hat das BMG keinen Einfluss.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMG können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html> entnehmen.